



LEUKERBAD
GEMEINDE

**KURTAXENREGLEMENT
GEMEINDE LEUKERBAD**

Die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 16. Juni 2015 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Tourismusregion Leukerbad, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Leukerbad erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Leukerbad übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Leukerbad, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.

- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Ferienwohnungen, Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilern (auch Eigennutzung sowie Dauermieter) bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
- ³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt, einschliesslich der gelegentlichen Vermietung, abgegolten.

Art. 5 Ansatz

- ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
 - a) Für Hotels und Kurbetriebe CHF 6.00
 - b) Für Ferienwohnungen CHF 6.00
 - c) Für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilern CHF 3.00
 - d) Für Gruppenunterkünfte CHF 6.00
 - e) Für Campings CHF 6.00
 - f) Für Berghotels und Gruppenunterkünfte im Gemmigebiet CHF 3.00
- ² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

- ¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.
- ² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Leukerbad auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 50 Tagen
 - a) für Wohnungen bis und mit 2 ½ Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 600.00
 - b) für Wohnungen bis und mit 3 ½ Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 1'200.00
 - c) für Wohnungen bis und mit 4 ½ Zimmer und grösser (in der Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 1'800.00

Art. 7 Jahrespauschale für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilern

- ¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.
- ² Sie beträgt für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilern auf dem Gebiet der Gemeinde Leukerbad auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 50 Tagen pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 300.00.
- ³ Die Jahrespauschale für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilerschutzzonen, die nicht ganzjährig zugänglich sind, wird um 50% reduziert.

Art. 8 Veranlagungsverfahren

- ¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Im Anschluss daran erfolgen die Veranlagungsverfügungen.
- ² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird gemäss Beschluss des Gemeinderates einkassiert, welcher eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnungsstellung durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation vorsehen kann. Der Rechnungsstellung geht eine Veranlagungsverfügung voraus.
- ³ Die Veranlagungen kommen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Vorbehalten bleibt Art. 12 des vorliegenden Reglements.

Art. 9 Inkasso

- ¹ Die Gemeinde kann das Inkasso der Kurtaxe selbst vornehmen oder an den Tourismusverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen übertragen.
- ² Die Kurtaxenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Nach Fristablauf wird ein Verzugszins von 5 % fällig.

Art. 10 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 11 Amtliche Einschätzung

- ¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich.
- ² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.
- ³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 12 Einspracheverfahren

- ¹ Einsprachen gegen Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Eröffnung an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprache hat die Anträge sowie eine tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Im Übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach Art. 34a-34g VVRG.
- ² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat geführt werden.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 13 Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 14 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. Januar 2020 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Leukerbad an der Sitzung vom 17. November 2015.

Die Abänderung der Artikel 6, 7 und 8, gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 4. September 2017, wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. September 2017 beschlossen.

Die Abänderung des Artikels 9 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Oktober 2018 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 beschlossen.

Die Abänderung der Artikel 8-9 und 11-15 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 27.09.2022 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 beschlossen.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad am 17. Dezember 2015.

Die Abänderung der Artikel 6, 7 und 8, gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 4. September 2017, wurde von der Urversammlung am 10. Oktober 2017 angenommen.

Die Abänderung des Artikels 9 wurde von der Urversammlung am 20. Dezember 2018, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 angenommen.

Die Abänderung der Artikel 8-9 und 11-15 wurde von der Urversammlung am 27.10.2022, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 angenommen.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 27. April 2016.

Die Abänderung der Artikel 6, 7 und 8, gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 4. September 2017, wurde vom Staatsrat an der Sitzung vom 29. November 2017 genehmigt.

Die Abänderung des Artikels 9 wurde vom Staatsrat an der Sitzung vom 6. Februar 2019 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 genehmigt.

Die Abänderung des Art. 14 und die Streichung von Artikel 15 wurden vom Staatsrat an der Sitzung vom 22. Januar 2020 genehmigt.
Die Abänderung der Artikel 8-9 und 11-15 wurden vom Staatsrat an der Sitzung vom 30. November 2022 genehmigt.

GEMEINDE LEUKERBAD

Christian Grichting

Der Gemeindepräsident



Michael Bittel

Der Gemeindeschreiber